

Dr. Martina Bunge

- (A) *beitsuchende – also Arbeitslosengeld-II-Empfänger – eine Rolle spielt, erweist sich der Unterschied als erheblich.*

Die Wehrdienstbeschädigtenrente des Bundeswehrangehörigen gilt bis zur Höhe der Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz als privilegiertes Einkommen. Dieser Teil wird demzufolge nicht auf das ALG II angerechnet und kommt dem Betroffenen voll zugute. Anders ist es bei dem NVA-Angehörigen. Dessen Verletztenrente wird vollständig auf das ALG II angerechnet.

Das ist eine Ungleichbehandlung. Zu diesem Schluss kam offensichtlich auch, wie schon eingangs zitiert, der Petitionsausschuss. Dessen Auffassung, dass diese Regelung nicht sachgerecht und verfassungsrechtlich bedenklich ist, haben wir uns alle, hat sich der Bundestag in seiner Beratung vom 5. Juli 2007 zu eigen gemacht.

Das Parlament folgte dem Vorschlag der Beschlussempfehlung und überwies die Petition an die Bundesregierung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, als Material und gab sie den Fraktionen zur Kenntnis. Das liegt jetzt genau zwei Jahre zurück. Aus dem Bundesministerium war in dieser Sache nichts zu hören, und auch die Koalitionsfraktionen, deren Aufgabe es wäre, eine Änderung herbeizuführen, blieben tatenlos. Unlängst verwies das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. März 2009 auf den vorhandenen Gestaltungsspielraum in dieser Sache. Auch das blieb ohne Echo.

- (B) *Deshalb hat sich meine Fraktion entschlossen, den vorliegenden Antrag einzureichen. Ich fordere Sie auf, ihm zu folgen. Springen auch Sie, werte Kolleginnen und Kollegen von den Koalitionsfraktionen, über Ihren Schatten, so, wie es FDP und Grüne im Ausschuss schon getan haben. Damit könnte ein besonders krasses Beispiel von Ungleichheit zwischen Ost und West beseitigt werden. Es kann nicht sein, dass eine Dienstbeschädigung im Osten weniger wert ist als eine Dienstbeschädigung im Westen.*

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Für mich und meine Fraktion gibt es in der Sozialpolitik und darüber hinaus einen ganz klaren Grundsatz. Gleiches muss gleich behandelt werden, Ungleiches nicht. Wir müssen also untersuchen, ob hier eine Ungleichbehandlung von früheren Angehörigen der Nationalen Volksarmee, NVA, und der Bundeswehr vorliegt, die nicht gerechtfertigt ist.

Die Linke fordert die Gleichstellung bei der Einkommensprüfung im SGB II von Personen, die in der NVA Arbeitsunfälle erlitten haben, mit solchen, denen selbiges in der Bundeswehr zugestoßen ist. Dazu muss man erklären, dass Unfälle von Wehrpflichtigen in der DDR als Arbeitsunfälle entschädigt wurden, bei der Bundeswehr dagegen nach dem Soldatenversorgungsrecht. ALG-II-Empfänger müssen sich eine Unfallrente voll anrechnen lassen, da sie der Sicherung des Lebensunterhalts dient und damit demselben Zweck wie das ALG II. Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz zählen dagegen zum Entschädigungsrecht und gelten als zweckbestimmte

Einnahmen, da sie erlittene Schäden kompensieren sollen. Sie werden nur oberhalb einer gewissen Höhe – vergleichbare Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz – angerechnet. (C)

Es liegt ganz klar auf der Hand, dass es sich dem Sinne nach auch bei Zahlungen an die ehemaligen NVA-Angehörigen um Entschädigungen handelt, genauso wie es bei der Bundeswehr der Fall ist. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat gerügt, dass sich dadurch ein Nachteil für die NVA-Wehrpflichtigen ergibt.

Ein Kläger aus Jena wurde während seines Wehrdienstes bei der NVA durch ständigen Lkw-Lärm schwerhörig. Das Bundessozialgericht, BSG, wies seine Klage ab. Nicht jede sich aus der deutschen Wiedervereinigung ergebende Ungleichheit sei so schwerwiegend, dass sie als Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zu werten sei, erklärte das BSG zur Begründung. Das mag man juristisch so sehen können, politisch ist diese Wertung aber unzureichend.

Lassen Sie uns also hier ganz deutlich sagen: Gleiche Sachverhalte müssen gleich behandelt werden. Die Verletztenrente der ehemaligen NVA-Angehörigen darf genauso wie die Leistungen an Bundeswehrangehörige nach dem Soldatenversorgungsrecht nicht auf die Grundversicherung nach dem ALG II angerechnet werden. Deshalb ist es geboten, dem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/13622, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/13182 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mehrheitlich angenommen. (D)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 49 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Ekin Deligöz, Irmingard Schewe-Gerigk, Priska Hinz (Herborn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete reformieren

– Drucksachen 16/9361, 16/13446 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Ute Granold
Christine Lambrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Wolfgang Nešković
Jerzy Montag

Ute Granold (CDU/CSU):

Wir stimmen heute über einen Antrag der Grünen ab, der die Sorgerechtsregelung Nichtverheirateter zum Gegenstand hat.

Ute Granold

- (A) *Ich habe bereits in der Beratung vor einem Jahr das Wesentliche aus Sicht der Union gesagt. Daher möchte ich mich an dieser Stelle nicht wiederholen und beschränke mich auf die aus unserer Sicht entscheidenden Punkte:*

Nach dem Willen der Antragssteller soll die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern künftig nicht nur durch übereinstimmende Sorgeerklärungen der Eltern, sondern auch durch gerichtliche Entscheidung begründet werden können. Ein entsprechender Anspruch des Vaters soll dann gegeben sein, wenn die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Union steht diesem Anliegen grundsätzlich offen gegenüber. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Wogegen wir uns allerdings aussprechen, sind gesetzgeberische Schnellschüsse bei einer doch sehr sensiblen Materie.

Der Gesetzgeber hatte bei der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 bewusst die gemeinsame elterliche Sorge von der Zustimmung der Mutter abhängig gemacht, da er die Lebenssituationen, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, als weniger stabil eingeschätzt hat als bei einer Ehe. Danach könne man nicht von vornherein davon ausgehen, dass die Eltern bereit und in der Lage seien, zum Wohl des Kindes zu kooperieren. Dies gelte erst recht für Lebenssituationen, in denen Vater und Mutter nicht einmal zusammen leben. Die gemeinsame Sorge wird daher in diesen Fällen davon abhängig gemacht, dass die Eltern ihre Kooperationsbereitschaft durch die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung dokumentieren.

- (B) *Das Bundesverfassungsgericht hat diese Wertung des Gesetzgebers im Kern für verfassungskonform erklärt, ihm jedoch zeitgleich eine Beobachtungspflicht auferlegt: Bestehen die Lebenssituationen tatsächlich so, wie der Gesetzgeber angenommen hat, oder muss das Gesetz nachgebessert werden? Wie sieht es also heute – gut zehn Jahre später – aus? Treffen die Annahmen von damals noch zu, oder haben sich nicht vielmehr die gesellschaftlichen Bedingungen und damit das Selbstverständnis der Väter weiterentwickelt? Ist es vielleicht sogar so, dass es eher die Mütter sind, die eine dauerhafte Kooperation mit dem Vater nicht wünschen? Und wenn ja, welche Konsequenzen sind hieraus im Interesse des Kindes zu ziehen?*

Dies sind in der Tat schwierige Fragen, auf die wir bis zum heutigen Tag noch keine wirklich belastbaren Antworten haben. Wir wissen derzeit noch immer zu wenig über die Lebenssituation der betroffenen Väter, Mütter und Kinder. Auch eine Umfrage des Bundesjustizministeriums bei Rechtsanwälten und Jugendämtern im Herbst 2006 hat keine verlässlichen Informationen gebracht. Statistisch belegt ist lediglich, dass etwa 45 Prozent aller nicht miteinander verheirateten Paare gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben haben. Die Gründe, warum 55 Prozent dies nicht getan haben, waren vielfältig. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei diesen Befragungen nicht um eine Untersuchung handelte, die wissenschaftlichen Anforderungen genügt.

- (C) *Wir schulden es den Kindern – im Übrigen auch den Vätern –, dass wir diese Fragen zügig klären und in der Folge dann gegebenenfalls gesetzgeberisch handeln. Die Union hat vor diesem Hintergrund darauf gedrängt, ergänzend zu den bisherigen Erhebungen eine wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen, um die erforderliche Datenbasis schnell zu schaffen. Das Bundesjustizministerium hat inzwischen einen Forschungsauftrag vergeben. Die Ergebnisse werden Ende 2010 erwartet.*

Unabhängig vom Ausgang dieser Untersuchung zeichnet sich bereits jetzt ab, dass sich die gesellschaftliche Realität in den letzten zehn Jahren stark verändert hat. Wir können beobachten, dass sich mit der Herausbildung neuer Formen des familiären Zusammenlebens gleichzeitig auch die Rolle der Väter ganz erheblich verändert hat. Entgegen einem lange verbreiteten Vorurteil wollen immer mehr nichteheliche Väter ebenso wie Mütter Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und sich an der Erziehung ihres Kindes engagiert beteiligen. Auch diese Väter haben ein natürliches Elternrecht, das ihnen nur bei schwerwiegenden Einwänden und aus Gründen des Kindeswohls verweigert werden darf. Diesem Umstand müssen wir Rechnung tragen.

- (D) *Obwohl wir aus besagten Gründen einen gesetzgeberischen Schnellschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen, spricht aus unserer Sicht einiges dafür, dass das gemeinsame Sorgerecht künftig nicht nur durch übereinstimmende Sorgeerklärungen der Eltern, sondern auch durch gerichtliche Entscheidung begründet werden kann. Ein entsprechender Anspruch des Vaters sollte dann gegeben sein, wenn die gemeinsame Sorge im jeweiligen Einzelfall im Interesse des Kindes liegt, sie also am besten dem Kindeswohl entspricht. Ein Anhaltspunkt hierfür könnte etwa sein, wenn der Vater über einen längeren Zeitraum gezeigt hat, dass er in der Lage und willens ist, für das Kind zu sorgen. Diese Lösung wäre moderat und würde sowohl die Interessen beider Eltern, aber vor allem eben auch das Interesse des Kindes berücksichtigen.*

Die Union wird daher in der neuen Legislaturperiode diese Frage offen angehen. Im Mittelpunkt steht dabei für uns immer das Kindeswohl. Wir sind es aber den Vätern schuldig, dass wir etwaige Gesetzesänderungen zeitnah prüfen und dabei auch ihre berechtigten Interessen berücksichtigen.

Christine Lambrecht (SPD):

Wir beraten heute die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete reformieren“. Darin fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung dazu auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 1626 a BGB, der das Sorgerecht nichtverheirateter Eltern betrifft, vorzulegen.

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 sieht das Gesetz vor, dass nichtverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht dann erhalten können, wenn die Eltern entweder beide erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, oder einander heiraten. Ansonsten

Christine Lambrecht

- (A) *bleibt es bei der Regelung, dass die Mutter das Sorgerecht behält.*

Das Sorgerecht betrifft die wesentlichen Entscheidungen im Leben des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, Festlegung der Religion, Einwilligung in die ärztliche Behandlung, Anmeldung zur Kindertagesstätte, Schule usw. Nur in den seltenen Fällen, wenn der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde oder sie aus praktischen oder rechtlichen Gründen selbst nicht in der Lage, ist die Sorge auszuüben, kann der Vater sein eigenes Sorgerecht erwirken. Nunmehr fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Öffnung der bisherigen Regelung dahin gehend, dass ein Anspruch auf gerichtliche Einzelfallentscheidung zum gemeinsamen Sorgerecht möglich wird. Sie fordern eine neue Regelung, wonach eine gerichtliche Einzelfallentscheidung zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts auch gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter möglich ist.

Einigen sich also die Elternteile – aus welchen Gründen auch immer – nicht darauf, eine einvernehmliche Sorgeerklärung abzugeben, bleibt es bislang beim alleinigen Sorgerecht für die Mutter. Dem lag bei der Reform 1998 die Annahme zugrunde, dass ein gegen den Willen der Mutter erzwungenes Sorgerecht nicht dem Wohl des Kindes entsprechen kann. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 als verfassungskonform bestätigt.

- (B) *Die Gründe, aus denen es nicht zu einem gemeinsamen Sorgerecht kommt, mögen vielfältig sein, sowohl bei Eltern, die niemals eine Beziehung hatten, als auch bei solchen, die zusammenleben. Tatsächlich kann man sagen, dass die Familienformen in Deutschland vielfältiger werden, die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern steigt und die Unterschiede in der Lebensweise zwischen verheirateten und nichtverheirateten Paaren insgesamt geringer werden. In der Tat gibt es ein gewandeltes Selbstverständnis von Vätern, die sich zu ihrer Erziehungsverantwortung bekennen, Umgangs- und Unterhaltspflichten erfüllen und bereit sind alltägliche Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, also auch für die wesentlichen Entscheidungen im Leben des Kindes, die das Sorgerecht betrifft.*

In seinem Urteil vom 29. Januar 2003 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber allerdings keine Vorgaben gemacht, wie er den Prüfungsauftrag erfüllt. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht die seit 1998 bestehende Regelung nicht infrage gestellt. In seinen Urteilsgründen hat es festgestellt, dass angesichts der neu geschaffenen Rechtsform zum damaligen Zeitpunkt des Urteils noch keine tragfähigen empirischen Aussagen möglich waren (vergleiche BVerfGE 107, 150 ff., 179 f.).

Es verbietet sich daher eine vorschnelle Gesetzesänderung, vielmehr bleibt zu prüfen, inwieweit die gesetzgeberischen Annahmen der Wirklichkeit entsprechen. Damit kommt der Gesetzgeber seiner Verantwortung nach, zu prüfen, ob es Gründe gibt, die für die Änderung der Regelung sprechen, und in wie vielen Fällen ein gemeinsames Sorgerecht der unverheirateten Eltern dem Kindeswohl entspricht.

- (C) *Hierzu wurden bereits verschiedene Maßnahmen getroffen: Seit 2004 wird die Begründung der gemeinsamen Sorge durch Sorgeerklärungen statistisch erfasst. Danach geben etwa 45 Prozent aller nicht miteinander verheirateten Paare Sorgeerklärungen ab. Außerdem hat das Bundesjustizministerium im Herbst 2006 eine Umfrage bei Rechtsanwälten und Jugendämtern zum Konfliktpotenzial der gesetzlichen Regelung durchgeführt. Da diese Befragung keine belastbaren Erkenntnisse über die wahren Motivlagen der Mütter lieferte, sondern auf Eindrücken und Erfahrungen Dritter beruhte, hat das Bundesjustizministerium dazu ergänzend in diesem Frühjahr eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Betroffene Mütter und Väter werden hier durch geschulte Interviewer befragt, um belastbare statistische Daten zu erlangen. Ergebnisse sind nicht vor Ende des Jahres 2010 zu erwarten.*

Bei der im Grünen-Antrag vorgesehenen Klage des Vaters soll die gerichtliche Prüfung für alle Fälle gelten, in denen der Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge erfüllt oder dies gern tun würde, aber bislang nur daran gehindert wurde. Die Klage des Vaters soll nach dem Antrag im Wesentlichen voraussetzen, dass der Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge erfüllt, die Mutter sich jedoch aus kindeswohlfernden Gründen weigert, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben.

Bevor es jedoch zu einer so weitreichenden, unter Umständen gegen die Interessen alleinerziehender Mütter gerichteten Regelung kommt, sollte auf jeden Fall die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung sorgfältig ausgewertet werden. Es ist selbstverständlich – wir sind es den Müttern schuldig – zunächst mehr über die Motivlagen der Mütter zu erfahren, darüber, warum sie nicht mit einem gemeinsamen Sorgerecht einverstanden sind. Dies entspricht auch dem Kindeswohl. Daher lehnen wir den Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Wir werden uns aber bei Vorlage der belastbaren Information dieser Frage stellen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Bereits im Juni letzten Jahres haben wir uns in der ersten Lesung mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete reformieren“ beschäftigt. In diesen zurückliegenden zwölf Monaten hat sich jedoch kein wesentlich neuer Erkenntnisgewinn ergeben. Die von mir geforderte Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat nicht stattgefunden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine solche Anhörung zu ihrem eigenen Antrag gescheut. Gerade bei einem solch sensiblen Thema wie der Zusprennung des Sorgerechts für Kinder ist eine sehr sorgfältige Abwägung erforderlich. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen versucht mit ihrem Antrag jedoch auf einer populistischen Welle mitzureiten, die seit einigen Monaten immer wieder in der deutschen Medienlandschaft auftaucht. Ein solcher Populismus wird diesem schwierigen Thema jedoch nicht gerecht. Aus diesem Grunde wird auch die FDP-Bundestagsfraktion jetzt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zustimmen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

- (A) Dass dieser Antrag gerade von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen so vehement vorangetrieben wird, verwundert. Vor der Kindschaftsrechtsreform stand die elterliche Sorge bei einem nichtehelichen Kind allein der Mutter zu. Eine gemeinsame Sorgetragung für das nichteheliche Kind war gar nicht vorgesehen. Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, welches am 1. Juli 1998 in Kraft trat, wurde unter anderem das Sorgerecht in Deutschland neu geregelt. Diesen Gesetzentwurf habe ich als damalige Bundesjustizministerin intensiv vorbereitet und leidenschaftlich begleitet.

Erst durch die Kindschaftsrechtsreform wurde die Eigenverantwortung der nichtehelichen Lebenspartner gestärkt. Seit diesem Zeitpunkt haben nicht miteinander verheiratete Eltern eines Kindes unter anderem dann die gemeinsame elterliche Sorge, wenn die beiden Elternteile übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber damals die gemeinsame Sorge Nichtverheirateter von der Zustimmung der Mutter abhängig gemacht. Denn eine gemeinsame elterliche Sorge setzt im Sinne des Kindeswohls die Übereinstimmung und Kooperationsbereitschaft beider Elternteile voraus. Dem Kind ist nicht geholfen, wenn die Elternteile ständig über Sorgerechtsfragen nur noch über ihre Anwälte reden.

Darüber hinaus werden nichteheliche Kinder nicht nur in intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren, sondern sind eben oftmals auch das Ergebnis sporadischer und instabiler Beziehungen. Auch in diesen Fällen scheint ein Mindestmaß an Übereinstimmung und Kooperationsbereitschaft beider Elternteile nicht generell gegeben zu sein. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil im Jahre 2003 die jetzige gesetzliche Regelung für verfassungsmäßig erklärt. Der Gesetzgeber sei nur verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Regelung zugrunde liegenden Annahmen auch der Wirklichkeit entsprechen.

Es stellt sich also die Frage, ob Anlass dazu besteht, den Müttern zu misstrauen, anzunehmen, dass sie den leiblichen Vätern das Sorgerecht aus sachfremden Erwägungen entziehen. Oder ist es nicht vielmehr so, dass die Mütter diese Entscheidung in aller Regel sehr bewusst zum Wohl des Kindes nutzen? Dies jedenfalls, die selbstbestimmte Entscheidung der Mutter zum Wohl des Kindes, war die gedankliche Ausgangslage bei der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform 1998. Diese gedankliche Ausgangslage wurde auch von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen damals nicht nur mitgetragen, sondern unterstützt. Vor diesem Hintergrund muss man sich schon die Frage gefallen lassen, was zu einem solchen Sinneswandel geführt hat, was die Antragsteller zu der Einsicht gebracht hat, dass die Mütter ihre Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Sorgerecht missbrauchen. Die reinen Tatsachen jedenfalls können es nicht sein.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes eine Rechtsvergleichung mit den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, das Statistische Bundesamt erfasst seit 2004 die Zahl der ge-

meinsamen Sorgeerklärungen und das Bundesjustizministerium hat eine nichtrepräsentative Umfrage bei Jugendämtern und Rechtsanwälten durchgeführt. Das Ergebnis dieser nichtrepräsentativen Studie ist einzig und allein die Feststellung, dass 45 Prozent der nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge durch Sorgerechtserklärung begründen. Alle diese Maßnahmen sind jedoch letztendlich nicht geeignet, abschließend den Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichtes zu erfüllen. Hier besteht noch dringender Nachholbedarf. Das Bundesjustizministerium hat eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben. Mit den Ergebnissen ist leider erst in der nächsten Wahlperiode zu rechnen.

Bis diese Ergebnisse vorliegen, sind jedoch aus Sicht der FDP-Bundestagsfraktion viele Fragen zu klären, bevor dem Vater die Möglichkeit einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung zur Erlangung der gemeinsamen Sorge gegen den Willen der Mutter eingeräumt werden kann: Inwieweit wird die Sorgeerklärung tatsächlich als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht? Was bringt eine gemeinsame Sorge, wenn keine Übereinstimmung und Kooperationsbereitschaft der Eltern besteht? Was bringt eine solche gemeinsame Sorge insbesondere dem betroffenen Kind? Ist dem Kindeswohl, das im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen muss, damit wirklich gedient? Vor der Klärung dieser Grundlagen ist jedoch nicht zu beurteilen, inwieweit überhaupt Reformbedarf besteht. Der heute dem Deutschen Bundestag in zweiter Lesung vorliegende Antrag basiert somit auf einer nicht ausreichenden Tatsachenforschung.

Die FDP-Bundestagsfraktion wird sich vor diesem Hintergrund enthalten und das Thema in der nächsten Wahlperiode erneut zu Sprache bringen. (D)

Jörn Wunderlich (DIE LINKE):

Nichts wird besser! Wie bereits vor über einem Jahr festgestellt: Die Grünen fordern in ihrem Antrag die Einführung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Weigerung der Mutter, eine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes abzugeben. Der historisch-juristische Abriss zum Kindschaftsrecht wurde von der Kollegin Granold bereits in der ersten Lesung vor einem Jahr zutreffend dargestellt.

Inhaltlich lässt sich nach wie vor feststellen, dass in einer intakten Paarbeziehung bzw. Einvernehmlichkeit der unverheirateten Eltern in aller Regel die gemeinsame Sorge erklärt wird. Wir wissen aber immer noch zu wenig über die Gründe, warum Eltern die gemeinsame Sorge nicht erklären. Allein aus dem Umstand, dass über 50 Prozent der unverheirateten Eltern die gemeinsame Sorge nicht erklären, lässt sich nicht schließen, dass die Eltern wegen einer Weigerung der Mütter auf die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung verzichten. Wir brauchen belastbare Ergebnisse, bevor gesetzliche Neuregelungen angestrebt werden.

Ergebnisse der vom Justizministerium angekündigten wissenschaftlichen Gutachten liegen immer noch nicht vor. Nach dem Vorliegen dieser Ergebnisse würden wir einen Weg beschreiten können, den uns unsere europäischen Nachbarn bereits vormachen, nämlich das grund-

Jörn Wunderlich

- (A) *sätzliche gemeinsame Sorgerecht von unverheirateten Eltern mit der Möglichkeit, dieses durch einen Elternteil gerichtlich regeln zu lassen, sowohl in der Richtung, das Sorgerecht auf sich allein übertragen zu lassen, als auch in Richtung auf den anderen Elternteil.*

Sinngemäß hat auch das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, als es um die Pflicht eines Vaters zum Umgang mit seinem Kind ging. Ein erzwungener Umgang, dem ein Vater nur widerwillig nachkommt, kann für ein Kind traumatisierend sein, argumentierte das Gericht. Eine erzwungene gemeinsame Sorge kann eventuell ähnliche Wirkungen haben. Von daher muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, das Sorgerecht auf den anderen Elternteil übertragen zu lassen.

Der Wunsch, es Kindern zu ermöglichen, Kontakt zu beiden Eltern zu haben und von beiden Eltern sowohl finanziell als auch tatsächlich versorgt und erzogen zu werden, bleibt nach wie vor bestehen, zumal Kinder es sich nicht aussuchen können, ob ihre Eltern vor der Geburt eine Ehe eingegangen sind oder nicht.

Fraglich ist nach wie vor, ob der Vorschlag im vorliegenden Antrag der Grünen überhaupt praktikabel ist. Eine Regelung über die elterliche Sorge, die nicht im Einvernehmen der Eltern erreicht werden soll, entspricht nach den Erfahrungen in der Praxis gerade nicht dem Kindeswohl. Durch die Einführung eines Überprüfungsverfahrens, wie es die Grünen vorschlagen, wird das Kindeswohl instrumentalisiert und zum Spielball der Elterninteressen. Ein enttäuschter Vater, der sich vielleicht eine Beziehung mit der Mutter gewünscht hat, bekommt so ein Druckmittel über das Kind in die Hand. Oder gar wenn das Kind aus einer Vergewaltigung entstanden ist: Soll die Mutter wirklich befürchten müssen, dass der Vergewaltiger das Sorgerechtsüberprüfungsverfahren einleitet? Gerade in letzterem Fall wäre die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter, für den Fall der vorhin von mir geschilderten visionären grundsätzlich gemeinsamen Sorge, ein Beispiel für die Begründetheit eines solchen Antrags auf Übertragung der alleinigen Sorge.

Die bereits vor einem Jahr angeführte Untersuchung des Justizministeriums führt als einen Grund der fehlenden gemeinsamen Sorgeerklärung an, dass die Eltern über die rechtlichen Folgen sehr häufig nicht ausreichend informiert seien. Hier muss gegenwärtig angesetzt werden. Im Falle des grundsätzlichen gemeinsamen Sorgerechts – wie bei Ehepaaren – wäre dies hinfällig. Gegenwärtig wird von Eltern aktives Tun gefordert, um die gemeinsame Sorge zu erlangen. Warum sollte es nicht der Regelfall werden und aktives Tun eines Elternteils erst dann notwendig werden, wenn es um die alleinige Sorge für das Kind geht?

Deshalb gilt es, Lösungen zu finden, die Kindeswohl und Elterninteressen berücksichtigen, nicht gerichtlich erzwungenes gemeinsames Sorgerecht. Nur muss das Ergebnis des im Frühjahr vergebenen Forschungsvorhabens zum gemeinsamen Sorgerecht abgewartet werden, was nach Auskunft den BMJ nicht vor Ende 2010 zu erwarten ist. Das letzte Wort in dieser Sache ist jedenfalls noch nicht gesprochen; dem Antrag der Grünen jeden-

- falls fehlt nach wie vor die Weitsicht, und deshalb kann die Linke diesem Antrag nicht zustimmen.* (C)

Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Leider hat das parlamentarische Verfahren bezüglich unseres Antrages zur Reform der Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete zu keinen neuen Erkenntnissen geführt. Die Sachlage ist in der Debatte bei der ersten Lesung am 26. Juni 2008 schon hinreichend geschildert worden, sodass sich hier eine Wiederholung erübrigt. Folgt man der Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses, wird es in dieser Wahlperiode auch zu keiner Gesetzesänderung kommen.

Auch genau ein Jahr nach der ersten Lesung unseres Antrages ist das Anliegen einer Sorgerechtsreform immer noch drängend. Es mag Aufgaben geben, die mit der Zeit weniger virulent werden oder sich sogar von selbst erledigen – zugegebenermaßen ist dies nicht so oft der Fall –, bei diesem Thema sicherlich nicht. Von daher hätte sich eine eingehende Befassung mit unserem Vorschlag gelohnt. Das Interesse aller anderen Fraktionen hat sich jedoch, gelinde gesagt, in sehr engen Grenzen gehalten. Da kam es vermutlich gerade recht, dass erst eine entsprechende wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben wurde, mit deren Ergebnissen erst weit in der nächsten Wahlperiode zu rechnen ist. Hierzu ist dreierlei festzustellen.

Ein besonders großes Engagement oder gar besondere Eile kann man hier dem zuständigen Ministerium nicht unterstellen. Es wäre nicht vermessen, elf Jahre nach der großen Reform des Kindschaftsrechts und sechs Jahre nach dem Bundesverfassungsgerichtsauftrag zu einer Überprüfung der sorgerechtlichen Praxis bei Nichtverheirateten bereits eine abgeschlossene Untersuchung zu erwarten. Das gilt besonders angesichts der Tatsache, dass natürlich nicht die gesamte Kindschaftsrechtsreform, sondern ein klar umrissener Ausschnitt – die gemeinsame Sorgeerklärung bei Nichtverheirateten – zur Diskussion steht. Es handelt sich um ein diffiziles und hochemotionales Thema. Rechtsregelungen in einem solch privat-persönlichen Bereich werden immer kontrovers bleiben und wohl nie auf ungeteilte Zustimmung stoßen. Dennoch sollte man der Versuchung widerstehen, hier auf Zeit zu spielen und notwendige Debatten vor sich herzuschieben. (D)

Beim Stichwort der notwendigen Debatte komme ich zu meiner zweiten Feststellung. Es gibt diverse Themen, bei denen gerade seitens der Koalition betont wird, hier wäre das Anstoßen oder Verstärken einer öffentlichen gesellschaftlichen Debatte überaus wichtig, auch wenn noch nicht sofort die entsprechende Umsetzung gewährleistet werden könne. Das ist bei einigen familienpolitischen Themen so erfolgt. Im Hinblick auf das Sorgerecht soll das jetzt nicht gelten. Ich finde, diese Debatte – die ja existiert und die etliche Bürgerinnen und Bürger betrifft, hätte vom Parlament mit bedeutend mehr Engagement aufgegriffen werden müssen. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Koalition, aber auch von der FDP und der Linken, haben schlichtweg abgewinkt.

Ekin Deligöz

- (A) *Eine dritte und entscheidende Feststellung: Wir haben unsere Position zum Sorgerecht gründlich erarbeitet. Dazu gehörte ein enger inhaltlicher Austausch mit sehr vielen Fachleuten und Verbänden. Das ist übrigens bei vielen Initiativen hier im Hause die Arbeitsgrundlage, das heißt Entscheidungen werden auf Basis von Empfehlungen der Fachwelt getroffen, auch wenn diese eben nicht alle dezidiert empirisch unterlegt sind. Zudem ist die Hoffnung auf empirische Untersuchungen zumeist eine trügerische: Wie oft führen diese eben nicht zu eindeutigen Ergebnissen und wie oft sind die zu ziehenden Schlussfolgerungen Interpretationen und keine zwingenden, unbezweifelbaren Ableitungen?*

Unser aus dieser Arbeit resultierender Reformvorschlag ist plausibel begründet. Er bietet eine sachgerechte und überzeugende moderate Lösung der bestehenden Problemlage. Die prinzipielle Möglichkeit des Ausschlusses des nichtverheirateten Vaters vom Sorgerecht unabhängig jedweder Umstände stellt ein Gerechtigkeitslücke dar, die geschlossen werden sollte. Eine solche Regelung ist absolut unzeitgemäß, und sie ist im europäischen Vergleich nahezu beispiellos. Ich bin fest davon überzeugt, dass man unseren Antrag auch ohne eine gesonderte empirische Untersuchung abstimmen und umsetzen könnte. Dazu hätte es selbstredend einer Mehrheit im Ausschuss bzw. im Plenum des Bundestages bedurft. Voraussetzung wäre dafür jedoch eine wirkliche Befassung mit dem Thema – einschließlich einer Fachanhörung – gewesen, was aber bedauerlicherweise nicht erfolgt ist.

- (B) **Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:**
Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/13446, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/9361 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mehrheitlich angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 50 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Biotechnologische Innovationen im Interesse von Verbrauchern und Landwirten weltweit nutzen – Biotechnologie ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern

– Drucksachen 16/6714, 16/11450 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Dr. Max Lehmer
Elvira Drobinski-Weiß
Dr. Christel Happach-Kasan
Dr. Kirsten Tackmann
Ulrike Höfken

Dr. Max Lehmer (CDU/CSU):

(C) *Wir dürfen uns die Chancen der Biotechnologie nicht verbauen. Sie bietet große Potenziale, insbesondere im Hinblick auf die weltweit drängenden Fragen der Zukunft: nämlich die Sicherung der Welternährung, die Gesundheit und die Energieversorgung. Die Biotechnologie hat wahrscheinlich mehr Antworten auf diese dringenden Fragen der Menschheit als jede andere Spitzentechnologie. Natürlich kann sie die Probleme nicht alleine lösen, aber sie kann einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Dabei steht das Prinzip der Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt immer an oberster Stelle.*

Die Weltbevölkerung wächst jährlich um 80 Millionen Menschen. Laut Welternährungsorganisation wird der Bedarf an Lebensmitteln bis 2030 um 60 Prozent steigen. Geradezu dramatisch ist die Prognose, dass die verfügbare Anbaufläche für Nahrungs- und Energiepflanzen pro Erdenbürger sich bis zum Jahre 2040 halbieren wird. Wir können also gar nicht umhin, die Leistungsfähigkeit unserer Kulturpflanzen und damit die Effizienz der Landwirtschaft entscheidend zu steigern. Die Agrar- und Ernährungswissenschaften spielen dabei mehr denn je eine zentrale Rolle. Wir müssen uns in Zukunft noch intensiver als bisher mit Pflanzenzüchtung und -forschung beschäftigen. Vor allem auch, um nicht den Anschluss zu verlieren und damit abhängig von anderen Ländern zu werden.

(D) *Es ist ein geradezu ein Widerspruch, gentechnisch veränderte Pflanzen hierzulande nicht verfüttern zu dürfen, das importierte Fleisch von derart gefütterten Tieren aber zu verspeisen. Wir müssen eine nachhaltige Produktivitätssteigerung durch moderne Technologien wie zum Beispiel die Grüne Gentechnik, modernen Pflanzenschutz und Pflanzenernährung ermöglichen. Nur mit deren Hilfe werden wir in der Lage sein, die Weltbevölkerung zukünftig zu ernähren.*

Breite Wissenschaftskreise in Deutschland und Europa sprechen deshalb bei der Biotechnologie von der Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. Denn sie bietet die Möglichkeit der Verbesserung von Pflanzeigenschaften für die Produktion von Lebensmitteln, Rohstoffen und die Bioenergie.

Ich nenne als Stichworte: verbesserte Nährstoffgehalte, höhere Energiedichte bei Energiepflanzen, erhöhte Widerstandsfähigkeit gegen klimatischen Stress – Eignung für wasserarme Standorte –, Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge und Krankheiten und damit die Möglichkeit zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätsverlusten. Aber auch die ökologischen Vorteile sind zu nennen: weniger chemischer Pflanzenschutz, geringerer Energiebedarf moderner Produktionsmethoden und mehr Erosionsschutz.

Die Pflanze als zentraler Organismus wird damit, mehr als bisher angenommen, in den Fokus von ökologisch und nachhaltig ausgerichteter Nahrungs- und Energieerzeugung gerückt. Gerade Landwirte in Entwicklungs- und Schwellenländern profitieren von den sozioökonomischen Vorteilen des Anbaus genveränderter Pflanzen. In Indien beispielsweise können die Landwirte, die Bt-Baumwolle anbauen, ihre Erträge um bis zu 50 Prozent steigern. Ihr Einkommen liegt im Durch-